



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 2005

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	22. 5. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.	762
26	30. 5. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Besondere Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden und Bestimmung der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen	762
26	10. 6. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländerinnen und Ausländern . .	769

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Innenministerium	
	17. 6. 2005	RdErl. – Die Führung des Punktnachweises der digitalen Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (Punktnachweiserlass NRW)	770
		Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	
	21. 6. 2005	Bek. – Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Münster/Osnabrück	770

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.
Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist ab 1. März 2005 erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot und im MBl. NRW. Nr. 12 (für die CD-ROM „SMBL. NRW.“).

I.**20310**

**Zuständigkeit für Personalangelegenheiten
der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter
des Staatlichen Amtes für Umwelt und
Arbeitsschutz im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– I – 4 – 13.1 – v. 22. 5. 2005

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. 5. 2004 (MBI. NRW. S. 562) – SMBI. NRW. 20310 – wird wie folgt geändert:

Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8

Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Sonderurlaub, Elternzeit, Arbeitsbefreiung, vorzeitiges Ausscheiden

8.1

Zuständig für die Entscheidung über Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen, Elternzeit, Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen und Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen Gründen, Altersteilzeit, vorzeitiges Ausscheiden (Kündigung, Auflösungsvertrag) der mit Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten ist die Leiterin oder der Leiter der Personalakten führenden Dienststelle in dem nach den Nummern 1 – 2.2 genannten Umfang. Bei der Bewilligung von Altersteilzeit behalte ich mir die Zustimmung vor.

8.2

Für alle Entscheidungen über Anträge nach Nr. 8.1 der mit Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter ist das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zuständig.

8.3

Bei der Amtsleitung behalte ich mir die Zustimmung für Entscheidungen vor, die Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst haben.

8.4

Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur bis zu drei Arbeitstagen zulässig.“

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab sofort zu verfahren.

– MBI. NRW. 2005 S. 762

26

**Besondere Zuständigkeitsregelungen der
Zentralen Ausländerbehörden und Bestimmung
der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale
Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 5. 2005
– Az. 15 – 39.16.01 – 1 – Ums.ZustAVO –

Am 26. 2. 2005 ist die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) in Kraft getreten. Sie

regelt u. a. die allgemeinen Zuständigkeiten im Ausländerwesen sowie die besonderen Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB).

In § 3 Absätze 1 und 2 ZustAVO werden die Aufgaben im Bereich der Rückführung benannt, die den Ausländerbehörden besondere Schwierigkeiten bereiten und durch spezialisierte zentrale Behörden wie den ZAB effektiver erledigt werden können. Auch werden Aufgaben, die den ZAB bisher nur im Wege der Amtshilfe oblagen, nunmehr als originäre Aufgaben übertragen.

Damit unterstützt das Land die allgemeinen Ausländerbehörden bei der Rückführungspraxis, die darauf gerichtet ist, eine vollziehbare Ausreisepflicht konsequent und zügig, aber nicht um jeden Preis, sondern unter Wahrung humanitärer Aspekte, durchzusetzen.

Im nachfolgenden „Abschnitt 1“ werden gem. §§ 4, 19 ZustAVO Einzelheiten der Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zwischen den Zentralen Ausländerbehörden sowie die Bestimmung der Herkunftstaaten und im „Abschnitt 2“ wird die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen neu geregelt.

1**Zentrale Ausländerbehörden (ZAB)****1.1****Originäre Zuständigkeiten der ZAB****1.1.1**

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZustAVO „Beschaffung von Passersatzpapieren für alle ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen“

Im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen wird die Zuständigkeit zur Beschaffung von Passersatzpapieren generell auf die ZAB übertragen.

Die Ausländerbehörden (ABH) haben, sofern sich die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer nicht in einer Abschiebungshafteneinrichtung des Landes befinden, die Anträge auf Ausstellung von Passersatzanträgen vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen an die ZAB zu richten.

Die ZAB ist Ansprechpartner für die ABH in der Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen.

Soweit nicht eine besondere Zuständigkeit einzelner ZAB bestimmt ist, ist

- die ZAB Bielefeld für alle ABH im Regierungsbezirk Detmold,
- die ZAB Dortmund für alle ABH in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster,
- die ZAB Düsseldorf für alle ABH im Regierungsbezirk Düsseldorf, und
- die ZAB Köln für alle ABH im Regierungsbezirk Köln

zuständig.

Hinsichtlich der in der **Anlage 1** genannten Zielstaaten werden besondere Zuständigkeiten festgelegt. **Anlage 1**

Im laufenden Passersatzbeschaffungsverfahren bleibt die Zuständigkeit der beantragenden ZAB auch bei Wohnsitzwechsel bestehen.

Soweit die Grenzschutzdirektion (GSD) zuständig ist, sind Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren unmittelbar dorthin zu übersenden.

Die ZAB werden zu Clearingstellen für die Passersatzbeschaffung des Landes bestimmt und bringen die Probleme bei der Passersatzbeschaffung und die damit im Zusammenhang stehenden Rückführungsfragen in das Clearingstellenverfahren der Länder ein (z.B. Verfah-

rensregelungen zu Verbalnoteninitiativen, länderübergreifende Beteiligung der Clearingstelle in Abschiebungsverfahren, Unterrichtung der Ausländerbehörden durch sog. Praktiker-Treffen).

1.1.2

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2 ZustAVO „Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“

Die Zuständigkeit zur Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in den Abschiebungshafteinrichtungen wird wie folgt geregelt:

- die ZAB Bielefeld ist zuständig für die Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländer im Hafthaus Büren aus dem Regierungsbezirk Detmold,
- die ZAB Dortmund ist zuständig für die Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländer im Hafthaus Büren aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster,
- die ZAB Düsseldorf ist zuständig für die Betreuung aller ausreisepflichtigen Ausländerinnen im Hafthaus Neuss und der ausreisepflichtigen Ausländer im Hafthaus Büren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und
- die ZAB Köln ist zuständig für die Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländer im Hafthaus Büren aus dem Regierungsbezirk Köln.

Die allgemeinen Ausländerbehörden unterrichten die für die Betreuung zuständige ZAB unverzüglich über jeden Haftfall durch Übersendung einer Kopie des Haftantrages und des Haftbeschlusses.

1.1.3

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3 ZustAVO „Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in bestimmte Herkunftstaaten“

Die ZAB Bielefeld ist zuständig für die Vorbereitung von Rückführungen und ggf. Begleitung von Sonderrückführungen nach Armenien, Georgien und Nepal, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf gegeben ist. Weiterhin ist die ZAB Bielefeld zuständig für die Abwicklung des Rückübernahmeabkommens mit Bosnien und Herzegowina.

Die ZAB Dortmund ist zuständig für die Vorbereitung und ggf. Begleitung von Sammelchartern in die Türkei, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf gegeben ist.

Die ZAB Düsseldorf ist zuständig für die Abwicklung der Rückübernahmeabkommen mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, außer nach Bosnien und Herzegowina, und die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Rückführungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf gegeben ist.

Sie ist auch zentraler Ansprechpartner für das Deutsche Verbindungsbüro in Pristina/Kosovo.

Die ZAB Köln ist zentrale Stelle des Landes NRW gegenüber der für die Rückführungen von vietnamesischen Staatsangehörigen auf der Grundlage des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens vom 21. 7. 1995 zuständigen Grenzschutzdirektion.

Die ZAB unterstützen im Rahmen dieser Zuständigkeiten die Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (siehe Abschnitt 2) bei der Durchführung der Abschiebungsmaßnahme und stellen auf Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf Begleiter für die Flugabschiebungen zur Verfügung.

Die bisherigen für die Rückführung in die vorgenannten Zielstaaten bekannt gemachten Verfahrensregelungen gelten fort.

Die Zuständigkeit für die Passbeschaffung gem. 1.1.1 bleibt unberührt.

1.1.4

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ZustAVO „Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken“

Die ZAB führen insbesondere nachstehend genannte Datenbanken:

- Die ZAB Bielefeld führt für NRW und bundesweit die Datenbank Passersatzbeschaffung (PEP-Datei), die Informationssammlung abhanden gekommener Dokumente (InfoDok) und als Informationsstelle Bosnien und Herzegowina in NRW die Datenbank Bosnien und Herzegowina (DataBOS).
- Die ZAB Dortmund führt hinsichtlich der als angeblich aus dem Libanon kommend eingereisten türkischen Staatsangehörigen ein elektronisch unterstütztes Informationsarchiv (LibTürk) und unterstützt und koordiniert zugleich die Ermittlungstätigkeit örtlicher Ausländerbehörden im gesamten Bundesgebiet.
- Die ZAB Düsseldorf führt zugleich als Informationsstelle Serbien und Montenegro (einschl. Kosovo) für alle Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, außer Bosnien und Herzegowina, die Datenbank Jugoslawien (DataYUG), in die auch die bisher von der ZAB Bielefeld geführte Datenbank Kosovo („DataKOS“) überführt wird.
- Die ZAB Köln führt die Datenbank Landtransportkoordination (LTrako), mittels derer die von den Ausländerbehörden gemeldeten Transfers (siehe 1.2.3) zu Botschaftsvorfürungen, Vorfürungen in Strafsachen aus der Abschiebungshaft heraus, Vorfürungen beim Haftrichter im Rahmen der Haftverlängerungen und Abschiebungen zentral koordiniert werden.

Die ZAB erstellen jährliche Tätigkeitsberichte („Jahresberichte“), in die neben einem Erfahrungsbericht auch Statistiken über die in **Anlage 2** dargestellten Fallzahlen einfließen. Bis Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres ist der Jahresbericht auch (als Word-, Excel- und/oder pdf-Datei) elektronisch an das Innenministerium zu übersenden.

Anlage 2

1.2

Amtshilfe durch die ZAB

1.2.1

Zu § 3 Abs. 2 Ziff. 1 ZustAVO „Behandlung von allen Fällen von Abschiebungshaft sowie von Fällen, in denen sich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Strafhaft befinden“

Die Ausländerbehörden können für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, die Amtshilfe der ZAB in Anspruch nehmen, wobei die ausländerrechtliche Zuständigkeit bei der allgemeinen Ausländerbehörde verbleibt.

Die Amtshilfe kann sich insbesondere auf die Aufnahme von Passersatzanträgen sowie die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung beziehen.

Die Ausländerbehörden sollen vor Beantragung von Abschiebungs-/Sicherungshaft im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Freiheitsentziehung in jedem Fall der gleichzeitigen Erforderlichkeit der Beschaffung eines Rückkehrdokumentes ein Votum der ZAB zur Dauer der Passbeschaffungsmaßnahme einholen (s.a. Runderlass vom 25. 11. 2004, Az. 15-39.10.04-1) (n.v.), sofern aus der PEP-Datei keine ausreichenden Informationen zu entnehmen sind.

Zur Durchführung von Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer aus den Abschiebungshafteinrichtungen ist die Amtshilfe der ZAB in Anspruch zu nehmen. Die Zuständigkeit der ZAB ergibt sich aus Ziffer 1.1.2.

Eine darüber hinausgehende Amtshilfe ist im Einzelfall (z.B. bei einer notwendig werdenden Haftverlängerung beim Amtsgericht des Abschiebungsortes) mit der jeweils zuständigen ZAB abzusprechen.

Sofern Amtshilfe für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Untersuchungs- oder Strafhaf in Anspruch genommen wird, ist

- die ZAB Bielefeld für die Justizvollzugsanstalten im Regierungsbezirk Detmold,
- die ZAB Dortmund für die Justizvollzugsanstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster,
- die ZAB Düsseldorf für die Justizvollzugsanstalten im Regierungsbezirk Düsseldorf und
- die ZAB Köln für die Justizvollzugsanstalten im Regierungsbezirk Köln

zuständig.

Die Ausländerbehörden unterrichten die zuständigen ZAB in diesen Fällen durch Übersendung des Amtshilfebegehren und der den Aufenthalt beendenden Verfügung.

Die allgemeinen Amtshilfevorschriften der §§ 4 – 9 VwVfG NRW bleiben unberührt.

1.2.2

Zu § 3 Abs. 2 Ziff. 2 ZustAVO „organisatorische Durchführung von Ausreisen“

Die Ausländerbehörden sollen die in 1.1.3 für die Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in bestimmte Herkunftsstaaten bzw. die in 1.1.1 für die Beschaffung von Passersatzpapieren bestimmte ZAB auch für die Organisation und Durchführung von sonstigen Ausreisen im Rahmen der Amtshilfe in Anspruch nehmen.

Um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, ist seitens der zuständigen Ausländerbehörde darauf zu achten, dass die notwendigen Reisedokumente vorliegen, der/die Rückzuführende zum Flugtermin auch tatsächlich zugeführt werden kann und inländische Vollzugshindernisse, insbesondere die (Flug)Reisefähigkeit der Betroffenen gewährleistet und erforderlichenfalls aktuell nachgewiesen sind.

Die ZAB achten bei der Durchführung der Amtshilfe auf die Einhaltung der für die Ausländerbehörden verbindlichen Best.-Rück Luft und der für NRW geltenden Standards (siehe hierzu auch die mit Erlass vom 30. 9. 2004, Az. 15.39, übermittelte „Checkliste“) (n. v.).

Scheitert eine Rückführungsmaßnahme (Einzel-/Sammelrückführung) und sind deshalb an den Flughäfen zurückkehrende Ausländer kurzfristig zu versorgen, ist die Zentrale Ausländerbehörde nach § 1 Ziffer 3 ZustAVO zuständig, die die Rückführungsmaßnahme eingeleitet hat. Hat eine Ausländerbehörde im Sinne des § 1 Ziffern 1 oder 2 ZustAVO die Rückführungsmaßnahme eingeleitet, so ist sie zuständig.

1.2.3

Zu § 3 Abs. 2 Ziff. 3 ZustAVO „Transport und Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und zum Vollzug der Ausreisen“

Zum Zwecke eines effektiven und sparsamen Einsatzes von Personal- und Sachmitteln melden die Ausländerbehörden alle notwendig werdenden Transfers zu Botenschaftsvorfürungen, Haftverlängerungen und Abschiebungen bei der ZAB Köln an, die zentral die Landtransportkoordination – LTrako – (siehe 1.1.4) übernimmt. Die Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (siehe 2) unterrichtet die ZAB Köln über alle erfolgten Flugbuchungen (Abschiebungstermine), damit diese im Rahmen von LTrako frühzeitig mit der Planung der Transfers beginnen kann.

2

Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen bei der Bezirksregierung Düsseldorf

2.1

Rückführungen auf dem Luftweg werden in Nordrhein-Westfalen zentral über die Bezirksregierung Düsseldorf

als Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen abgewickelt. Daneben kann die Bezirksregierung Düsseldorf in Amtshilfe auch Rückführungen für andere Bundesländer und für andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union abwickeln. Dabei finden die Bestimmungen des Bundesministeriums des Inneren über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best.-Rück Luft) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zur Durchführung der Rückführungen, die als Einzel- oder Sammelrückführungen erfolgen, kann sich die Bezirksregierung Düsseldorf eines oder mehrerer Reisedienstleister bedienen.

2.2

Zuständig für die Vollziehung der Ausreisepflicht ist die jeweilige Ausländerbehörde gem. § 56 Abs. 1 VwVG i. V. m. § 1 ZustAVO. Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet über die Durchführung der Rückführung der gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer in eigener Zuständigkeit. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden und anderen beteiligten Dienststellen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist insbesondere zuständig für

- a. die Festlegung der näheren Einzelheiten der Rückführung, d. h. insbesondere die Wahl des Rückführungsmittels, die Routenfestlegung, die Festlegung der Flugdaten und die Buchung der Flüge,
- b. die Einhaltung der Regelungen von Charterverträgen durch die Luftverkehrsunternehmen,
- c. die Beachtung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Best.-Rück Luft und der für NRW geltenden Standards (vgl. Checkliste gem. Erlass vom 30. 9. 2004 – 15-39) (n. v.),
- d. die Einhaltung aller bilateralen Vereinbarungen, soweit sie nicht anderen Behörden zugewiesen ist, oder Gepflogenheiten mit dem Herkunftsstaat,
- e. das Vorliegen aller erforderlichen ordnungsgemäßen Papiere für die Ausreise und den ggf. notwendigen Transit durch Drittstaaten und die Einreise in den Zielstaat, mit Ausnahme der Passersatzpapierbeschaffung (1.1.1),
- f. die Vorgaben für die Überstellung der rückzuführenden Ausländerinnen und Ausländer zum Flughafen und während des Fluges in Bezug auf die Art des Transportes, der Sicherheitsbegleitung, der ärztlichen oder sonstigen Begleitung,
- g. die Einhaltung nationaler und internationaler Luftverkehrstransportvorschriften,
- h. den Abbruch einer Rückführungsmaßnahme aus Gründen der Lit. a) – g).

2.3

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist nicht zuständig für materielle Entscheidungen der Ausländerbehörden. Fachaufsichtliche Befugnisse für den Regierungsbezirk Düsseldorf bleiben davon unberührt.

2.4

Die Ausländerbehörden melden der Bezirksregierung Düsseldorf alle Ausländerinnen und Ausländer, die auf dem Luftweg rückgeführt werden sollen. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren regelt die Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit dem Innenministerium durch Rundverfügung.

Scheitert eine von der Bezirksregierung Düsseldorf organisierte Sammelrückführung, unterrichtet diese die zuständigen Ausländerbehörden in NRW, die an der Sammelrückführung beteiligten Behörden der anderen Bundesländer und die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU und unterstützt die nach Ziffer 1.2.2 zuständige Zentrale Ausländerbehörde bei der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen zur Versorgung, Unterbringung und Weiterleitung der betroffenen Ausländer.

2.5

Die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rückführung auf dem Luftweg im Benehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf entstandenen Kosten werden, sofern es sich dabei um Abschiebungskosten i. S. v. § 67 AufenthG i. V. m. § 45 Abs. 2 OBG handelt, von der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzt und erstattet. Daneben werden die in Amtshilfe anfallenden Kosten für Rückführungen auf dem Luftweg gegenüber den Ausländerbehörden, die nicht Behörden des Landes NRW sind, in Rechnung gestellt.

2.6

Die Bezirksregierung Düsseldorf erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht („Jahresbericht“), in den neben einem Erfahrungsbericht auch Statistiken im Zusammenhang mit den Rückführungen auf dem Luftweg auf Grundlage des Erlasses vom 4. 12. 2003 (15-50.20.91-257/03) (n.v.) einfließen. Bis Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres ist der Jahresbericht auch (als Word-, Excel- und/oder pdf-Datei) elektronisch an das Innenministerium zu übersenden.

2.7

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes NRW für Flugrückführungen wird zur Clearingstelle für die Flugrückführungen des Landes bestimmt und bringt die Probleme bei den Flugrückführungen und den damit in Zusammenhang stehenden Rückführungsfragen in das Clearingstellenverfahren der Länder ein.

Anlage 1

**zum Runderlass des IM NRW vom 30.5.2005, Az, 15-39.16.01-1-Ums.Zust.AVO
„Besondere Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden“**

Zentralisierung der Passersatzbeschaffung:

Zuständige ZAB: Zielstaat:	ZAB Bielefeld	ZAB Dortmund	ZAB Düsseldorf	ZAB Köln
Ägypten				X
Afghanistan	X			
Algerien	X (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster)			X (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln)
Angola		X		
Armenien	X			
Aserbaidshan	X			
Äthiopien	X			
Bangladesch	X			
Benin				
Bhutan	X			
Bosnien und Her- zegowina	X			
Burkina Faso		X		
Burundi				
China	X			
Côte d'Ivoire				X
Eritrea	X			
Gambia				
Georgien	X			
Ghana		X		
Guinea		X		
Guinea-Bissau				
Irak		X		
Iran				X
Jordanien				X
Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (außer Bosnien und Herzegowina)			X	
Kamerun				X
Kasachstan			X (Regierungsbezirke Arnsberg, Düssel- dorf und Münster)	X (Regierungsbezirke Detmold und Köln)
Kirgisistan			X (Regierungsbezirke Arnsberg, Düssel- dorf und Münster)	X (Regierungsbezirke Detmold und Köln)

Zuständige ZAB: Zielstaat:	ZAB Bielefeld	ZAB Dortmund	ZAB Düsseldorf	ZAB Köln
Libanon			X (Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf und Münster)	X (Regierungsbezirke Arnsberg und Köln)
Libyen				X
Nepal	X			
Niger		X		
Pakistan	X			
Ruanda		X		
Russische Föderation			X (Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster)	X (Regierungsbezirke Detmold und Köln)
Somalia				X
Syrien			X	
Tadschikistan			X (Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster)	X (Regierungsbezirke Detmold und Köln)
Turkmenistan			X (Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster)	X (Regierungsbezirke Detmold und Köln)
Ukraine			X	
Usbekistan			X (Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster)	X (Regierungsbezirke Detmold und Köln)
Weißrussland				X
Sonstige Staaten (siehe I.1.1)	Regierungsbezirk Detmold	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	Regierungsbezirk Düsseldorf	Regierungsbezirk Köln

Hinweis:

Für die Zielstaaten **Benin, Burundi, Gambia, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Togo, Uganda** kann die ZAB die GSD in Amtshilfe mit der Passersatzbeschaffung beauftragen.

Anlage 2**zum Runderlass des IM NRW vom 30.5.2005, Az, 15-39.16.01-1-Ums.ZustAVO
„Besondere Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden“**

Statistische Erhebungen/Fallzahlen (Jahresschrift):

1. Abschiebungen,
unterschieden nach
 - Land- und Luftabschiebungen, sowie ob
 - im Rahmen der Amtshilfe oder
 - in eigener Zuständigkeit,einschl. Erfassung der Zahl der gescheiterten Abschiebungsversuche mit Unterscheidung nach den Stornierungsgründen (ZeuS).
2. Passersatzbeschaffungsmaßnahmen:
PEP-Anträge, unterschieden nach Staatenschlüssel, mit Angabe der Anzahl
 - der Weiterleitungen an die zuständige ZAB oder die GSD,
 - der Vorführungen bei den Auslandsvertretungen
 - der vorgeführten Personen,
 - PEP-Ausstellungen
 - PEP-Ablehnungen
3. Fahrten/Transfers
Erfassung aller in LTrako angemeldeten Fahrten, aufgeteilt nach jeweils meldender ZAB/ABH
(Anzahl der erfolgten Fahrten (Absagen und Koordinierungen),
und nach fahrender ZAB
(Anzahl der hierbei transportierten Personen), und
gegebenenfalls Zahl der für andere ABH'n/ZAB übernommenen Transporte/Fahrten.
4. Haftanträge
Anzahl der Haftfälle getrennt nach Abschiebehaft und sonstigen Haftfällen und Anzahl der Haftverlängerungsanträge.
5. Asylzugänge (nur ZAB Bielefeld und Düsseldorf)
Erfassung der Zahl der
 - a) Erstantragsteller,
 - b) zugewiesenen Antragsteller,
 - c) Im eigenen Zuständigkeitsbereich verbliebenen Antragsteller,
 - d) In NRW verteilten Antragsteller.

26

Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländerinnen und Ausländern

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 6. 2005
– 16 – 39.12.01 – 21 – 127/05 –

Gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50) ändere ich die Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländerinnen und Ausländern vom 25. 6. 1997, Az. I B 4 – 141, zuletzt geändert durch den Runderlass des Innenministeriums vom 27. 12. 2002, Az. 15 – 52.40.40 – (352/02), wie folgt:

1

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden oder unerlaubt eingereisten Personen“

2

Ziffer I.1 erhält nach der Überschrift „Zuständigkeit“ folgende Fassung:

„Die Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Unna-Massen – ist gemäß § 15 ZustAVO für die Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Personen und gemäß § 7 ZustAVO für die Verteilung und Zuweisung von unerlaubt eingereisten Personen gemäß § 15 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig.“

3

In Ziffer I.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für unerlaubt eingereiste Personen gemäß § 15 a AufenthG.“

4

Ziffer I.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Verteilung und Zuweisung“ die Wörter „von Asylbewerbern“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird ein neuer Absatz mit folgendem Text angefügt:

„Die Verteilung und Zuweisung von unerlaubt eingereisten Personen bestimmt sich nach § 15 a AufenthG i. V.m. § 3 FlüAG. Weist eine unerlaubt eingereiste Person vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen (§ 15 a Abs. 1 Satz 6 AufenthG).“

Liegen diese Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird ein entsprechendes Vorbringen der unerlaubt eingereisten Person als Umverteilungsantrag behandelt.“

5

Ziffer II.1 erhält nach der Überschrift „Zuständigkeit“ folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Unna-Massen – für die Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Personen gemäß § 15 ZustAVO und für unerlaubt eingereiste Personen gemäß § 7 ZustAVO umfasst auch die Zuständigkeit für die Änderung der Verteilung und Zuweisung (Umverteilung).“

6

Ziffer II.2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „gestattet ist“ wird ein Komma eingefügt, und es werden die Wörter „und für unerlaubt eingereiste Personen gemäß § 15 a AufenthG“ angefügt.

7

Ziffer II.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Dem Antrag“ die Wörter „von asylbegehrenden Personen“ eingefügt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Dem Antrag von unerlaubt eingereisten Personen gemäß § 15 a AufenthG beizufügen ist eine „Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer“ sowie gegebenenfalls der Verteilungs- bzw. Zuweisungsbescheid.“

8

Ziffer II.4.1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „gemäß § 50 Abs. 4 AsylVfG“ werden die Wörter „bzw. nach § 15 a Abs. 4 Satz 5 AufenthG“ eingefügt.

9

Ziffer II.6 wird wie folgt geändert:

Im ersten Spiegelstrich zu Nummer 4.4 werden nach den Wörtern „bis zum Abschluss des Asylverfahrens“ die Wörter „bzw. bei unerlaubt eingereisten Personen bis zur Abschiebung oder bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG“ eingefügt.

10

Ziffer II.7.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „umzuverteilenden oder zuzuweisenden“ das Wort „asylbegehrenden“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für unerlaubt eingereiste Personen im Sinne des § 15 a AufenthG.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11

In Ziffer III erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Länderübergreifende Verteilung (Umverteilung) von asylbegehrenden Personen und von unerlaubt eingereisten Personen gemäß § 15 a AufenthG“

12

Ziffer III.1.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die länderübergreifende Verteilung (Umverteilung) von asylbegehrenden Personen nach Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Unna-Massen – gemäß § 51 AsylVfG i. V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 3 ZustAVO zuständig.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt gemäß §§ 15 a Abs. 1 Satz 5 AufenthG, 10 ZustAVO für die länderübergreifende Verteilung (Umverteilung) von unerlaubt eingereisten Personen gemäß § 15 a AufenthG nach Nordrhein-Westfalen.“

13

Ziffer III.1.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“ werden durch die Wörter „asylbegehrenden Personen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt gemäß §§ 15 a Abs. 4 Satz 1 AufenthG, 9 ZustAVO für die Umverteilung von unerlaubt eingereisten Personen nach § 15 a AufenthG aus Nordrhein-Westfalen in ein anderes Bundesland.“

– MBl. NRW. 2005 S. 769

II.

Innenministerium

Die Führung des Punktnachweises der digitalen Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (Punktnachweiserlass NRW)

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 6. 2005
– 37 – 51.01.01 – 7113 –

1

Aufgrund der notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung der Migration zum ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem) und im Rahmen der Einführung des neuen Bezugssystems ETRS89 (European Terrestrial Reference System 89) war der Punktnachweiserlass (RdErl. v. 2. 1. 2001 (n.v.) i. d. F. vom 29. 10. 2004 – Az. 37.2 – 7118 (SMBL. NRW. 71342)) zu aktualisieren.

2

Die betroffenen Seiten des Broschürenerlasses wurden überarbeitet und die bearbeiteten Textstellen kenntlich gemacht. Diese Änderungsblätter stehen in Kürze unter der Homepage des Landesvermessungsamtes zum Herunterladen bereit.

3

Der eigentliche Broschürenerlass wurde aktualisiert. Er steht ebenfalls in Kürze unter der o.a. Homepage zur Verfügung.

4

Ausdrucke des Punktnachweiserlasses stellt das Landesvermessungsamt auf Anforderung gegen Erstattung der Herstellungskosten zur Verfügung.

– MBl. NRW. 2005 S. 770

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung

Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Münster/Osnabrück

Bek. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und
Landesplanung v. 21. 6. 2005
– 31-21/4-100 –

Mit Bescheid vom 28. 12. 2004 – II A2 – 31 – 21/4 MO III – hat das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen den Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Start- und

Landebahn des Flughafens Münster/Osnabrück ausgefertigt. Der verfügende Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses – mit Ausnahme der Kostenentscheidung – lautet wörtlich:

A. Entscheidungen, Auflagen, Hinweise

I.

Feststellung des Planes

Gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 354) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 22. 12. 1976 (GV. NW. S. 438) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 11. 1999 (GV. NW. S. 602) wird hiermit auf Antrag der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH der Plan für den Flughafen Münster/Osnabrück unter Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21. 10. 1976 wie folgt festgestellt:

Gegenstand der Planfeststellung

1. Verlängerung der Start- und (Lageplan Nr. L 1.5)
Landebahn 07/25 um 1.430 m
auf 3.600 m. Die Bahn hat
eine um 200 m versetzte
Schwelle 25 und eine Breite
von 45 m mit zwei je 7,5 m
breiten befestigten Schultern.
2. Die Anlegung eines Streifens, (Lageplan Nr. L 1.5)
der die Start- und Landebahn
umgibt und mit dieser ein
Rechteck von 3.720 m Länge
und 300 m Breite bildet.
3. Die Verlängerung und (Lageplan Nr. L 1.5)
Verbreiterung der Parallel-
rollbahn S – vormals A und B
– auf eine Breite von 30 m
sowie die Anlegung von
zusätzlichen 5 Stichrollwegen
(B, D, F, G, H).
4. Aufschüttungen und (Lageplan Nr. L 1.12 – 0)
Abgrabungen
5. Einziehung und
Umwidmung von Straßen
und Wirtschaftswegen
6. Beseitigung, Verlegung und (Lageplan Nr. 1.6 –
Neuanlegung von baulichen 1 und 3)
Anlagen, Versorgungs-
leitungen, Entwässerungs-
gräben und Gewässern gem.
Bauwerkverzeichnis lfd.
Nr. 1 bis 31, 51, 52
7. Verlegung und Überbauung (Lageplan Nr. B 1.13)
des Eltingmühlenbachs
8. Grunderwerb gem. (Lagepläne Nr. L 1.7 – 0/1
Grunderwerbsplan u. Nr. L 1.7 – 0/2
Grunderwerbsverzeichnis Nr. L 1.7 – 8
Nr. L 1.7 – 14
Nr. L 1.7 – 17
Nr. L 1.7 – 18)
9. Landschaftspflegerischer (LBP Nr. 5 und 6)
Begleitplan mit Textteil und
Kompensationsmaßnahmen
sowie Ergänzung LBP 1
und 2 sowie Kompensations-
flächen 2002
10. Tagschutzgebiet Plankarte 3
Nachtschutzgebiet Plankarte 4
Entschädigungsgebiet Plankarte 5
11. „Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen vom
10. 10. 2002“
(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 57 vom 8. November 2002)

Abschnitt I.

Ziffer 4.1 und 4.2 werden aufgehoben.

Abschnitt IV. (entspricht Abschnitt III in der Ministerialblattveröffentlichung)

Die Befristung wird aufgehoben.

II.**Änderung der Genehmigung**

Die von mir erteilte Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Flughafens Münster/Osnabrück vom 22. 10. 1976, zuletzt geändert am 30. 10. 1988, und die Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen 10. 10. 2002 werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG sowie gemäß §§ 38 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. 3. 1999 (BGBl. I. S. 610), wie folgt geändert:

Abs. A Anlage

Ziffer 2. Flugplatzbezugspunkt (FBP) erhält folgende Neufassung:

- a) geogr. Koordinaten (WGS 84): 52°07'57,356" N
7°40'30,588" E
- b) Höhe: 48 m über NN

Ziffer 3. Startbahnbezugspunkt (SBP) erhält folgende Neufassung:

- a) geogr. Koordinaten (WGS 84): 52°07'57,356" N
7°40'30,588" E
- b) Höhe: 48 m über NN

Ziffer 4. Start- und Landebahnen erhält folgende Neufassung:

I. Hauptbahn 07/25

- a) Richtung: 072°/252° r. w.
- b) befestigte Länge: 3.600 m
- c) Breite: 60 m (45 m + 2 x 7,5 m Schultern)
- d) Tragfähigkeit: mindestens PCN 68
eingefügt wird:
- f) Schwellenlage: Auf der Start- und Landebahn wird die Schwelle 25 um 200 m nach innen versetzt. Die Distanz zwischen den Schwellen beträgt damit 3.400 m.

Ziffer 5. Rollweg erhält folgende Fassung:

- Breite: 30 m
- Tragfähigkeit: mindestens PCN 68

Ziffer 10. entfällt

Eingefügt wird:

Ziffer 13. Bauschutzbereich

Es wird ein Bauschutzbereich gem. Plan Ü 3.1 nach § 12 LuftVG festgesetzt.

Die Festlegung eines Bauhöhenplanes gem. § 13 LuftVG bleibt vorbehalten.

Abs. B Betrieb

Die Ziffer 4 a) und b) erhält folgende Neufassung:

400 Mio. € für Personenschäden und/oder Sachschäden

„Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen vom 10. 10. 2002“

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 57 vom 8. November 2002)

Abschnitt I.

Ziffer 4.1 und 4.2 werden aufgehoben.

Abschnitt IV. (entspricht Abschnitt III in der Ministerialblattveröffentlichung)

Die Befristung wird aufgehoben.

III.**Kreisstraße K 9 (Abschnitt 4), Straßen und Wirtschaftswege**

Die Kreisstraße K 9 (Abschnitt 4) ist von Station 0 – 120 bis 0 – 720 einzuziehen (Bauwerksverzeichnis (Lfd. Nr. 41)). Die Einziehung und die Entwidmung erfolgen in einem gesonderten Verfahren gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. 9. 1995 durch die zuständige Straßenbaubehörde. Das Verfahren ist, nach Anzeige durch die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH, rechtzeitig vor Beginn der tenorierten Baumaßnahmen durchzuführen. Eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich der Einziehung und Entwidmung der K 9 (Abschnitt 4) gemäß Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. 41 bleibt für den Fall vorbehalten, dass in dem diesbezüglich durchzuführenden Verfahren nach dem StrWG NRW die erforderlichen Regelungen nicht rechtzeitig getroffen werden.

Die im Bauverzeichnis unter den lfd. Nrn. 42 bis 46 ausgewiesenen Straßen und Wirtschaftswege werden hiermit nach Maßgabe des Bauwerksverzeichnisses eingezo-gen. Der im Bauwerksverzeichnis unter der Lfd. Nr. 46 ausgewiesene Wirtschaftsweg wird in einen nicht öffentlichen Weg umgewidmet. Die betroffenen Straßen und Wirtschaftswege dürfen erst dann gesperrt werden, sobald dies für die Durchführung der tenorierten Baumaßnahmen erforderlich ist. Die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH hat den Zeitpunkt der Sperrung der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die durch die Einziehung der K 9 (Abschnitt 4) von Station 0 – 120 bis 0 – 720 und durch die Einziehung oder Umwidmung von Straßen und Wirtschaftswegen gemäß Lfd. Nrn. 42 – 46 des Bauwerksverzeichnisses entstehenden Kosten und Folgekosten trägt die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH nach Maßgabe der Auflage A.V.5.

IV.**Wasserrechtliche Regelungen**

In der Planfeststellung werden keine eigenständigen wasserrechtlichen Regelungen getroffen. Eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich etwa erforderlicher wasserrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit der Einleitung von Niederschlagswasser und der Eignungsfeststellung gem. § 19 h WHG bleibt für den Fall vorbehalten, dass von der jeweils zuständigen Wasserbehörde die erforderlichen Regelungen nicht rechtzeitig getroffen werden.

Die Überbauung, die Verlegung und die Umgestaltung des Eltingmühlenbaches sowie Verlegung der Gewässer II. Ordnung Nr. 3020 und Nr. 1624 des Unterhaltungsverbandes „Greven“ an den südlichen Rand des Flughafengeländes werden wie folgt festgelegt:

1. Die Verlegung und Umgestaltung des Eltingmühlenbaches ist möglichst naturnah durchzuführen, so dass die strukturelle Vielfalt der Gewässersohle und der Gewässerböschungen sowie die Strömungsverhältnisse weitestgehend den natürlichen Verhältnissen ober- und unterhalb der Ausbaustrecke entspricht. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan unter

Ziff. 7.2.1 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei der Verlegung und Überbauung des Eltingmühlenbaches umzusetzen. Die Verlegung des Eltingmühlenbaches und die Herstellung des Gewässers am südlichen Rand des Flughafengeländes ist vor Beginn der Maßnahme im Detail mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2. Bei der Verlegung und Umgestaltung der Gewässer – insbesondere des Eltingmühlenbaches – sind Bodenabschwemmungen in den Unterlauf während der Bauzeit zu verhindern. Ggf. ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde am Ende der Überbauungsstrecke ein naturnah gestalteter Sandfang anzulegen. Sofern es dennoch infolge der Baumaßnahme zu Bodenabschwemmungen in den Unterlauf kommt, sind diese ggf. aus dem Gewässer zu entfernen.
3. Während der Bauausführung muss der reibungslose Wasserabfluss jederzeit gewährleistet sein. Weiterhin ist während der Bautätigkeit durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass der Eltingmühlenbach weder durch Baustoffe noch durch Abwässer verunreinigt wird und Uferbereiche außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereiches nicht gestört werden.
4. Für die beiden Betriebsstraßen-Brückenbauwerke (BW 1 und BW 3 im Bauwerksplan Nr. B 1.13) über den Eltingmühlenbach sind vor Beginn der Baumaßnahmen Ausführungspläne bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
5. Die Einfriedung des Flughafengeländes im Bereich des Eltingmühlenbaches und die ggf. erforderliche Einrichtung eines Absperrbauwerkes innerhalb des Gewässerprofils am Beginn und Ende der Überbauungsstrecke sind vor Bauausführung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
6. Die Auswirkungen der Überbauung des Eltingmühlenbaches sind entsprechend den Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Ziff. 7.5) zu erfassen (Monitoringprogramm). Umfang, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen sind mit der Oberen und Unteren Wasserbehörde, mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde sowie mit der LÖBF abzustimmen.
7. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziff. 7.4.1 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen „Gewässer“ sind vor Umsetzung im Detail mit der Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen.
8. Die Unterhaltung des Eltingmühlenbaches sowie des an den südlichen Rand des Flughafengeländes verlegten Gewässers ist innerhalb des Flughafengeländes durch den Genehmigungsinhaber durchzuführen. Mit Abschluss der Baumaßnahme ist zwischen dem Unterhaltungsverband „Greven“ und dem Genehmigungsinhaber eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. Die Gewässerunterhaltung ist so auszuführen, dass der reibungslose Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist.

V.

Auflagen

1

Schallschutz

1.1

Tagschutz

Die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Tagschutzgebietes gelegenen Grundstückes, das im Zeitpunkt der Beendigung der Auslegung (22. 5. 1998) mit zum dauernden Aufenthalt bestimmten Gebäuden rechtlich zulässig bebaut war oder für das insoweit zu diesem Zeitpunkt Baurecht bestand, für Schallschutzvorrichtungen an Aufenthaltsräumen Sorge zu tragen. Ist das Baurecht für

das Grundstück nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entfallen, entfällt auch der Anspruch auf Schallschutzvorrichtungen.

Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge von der Start-/Landebahn des Flughafens Münster/Osnabrück einschließlich des auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück entstehenden Bodenlärms im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern regelmäßig keine höheren Maximalpegel als 55 dB(A) bzw. kein höherer äquivalenter Dauerschallpegel als $L_{eq(3)} = 40$ dB(A) auftreten.

Das Tagschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der in der Plankarte 3 dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels $L_{eq(3)}$ von 60 dB(A) umschlossen wird.

1.2

Nachtschutz

1.2.1

Die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nachtschutzgebietes liegenden Grundstückes, das im Zeitpunkt der Beendigung der Auslegung (22. 5. 1998) mit Wohngebäuden rechtlich zulässig bebaut war oder für das insoweit zu diesem Zeitpunkt Baurecht bestand, für Schallschutzvorrichtungen an Schlafräumen Sorge zu tragen. Ist das Baurecht nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entfallen, entfällt auch der Anspruch auf Schallschutz. Dem Eigentümer steht ein am Grundstück dinglich Berechtigter einschließlich Erbbauberechtigter gleich.

Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit durch An- und Abflüge von der Start-/Landebahn des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück einschließlich des auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück entstehenden Bodenlärms im Rauminnen bei ausreichender Belüftung nicht mehr als 6 Einzel-schallpegel L_{ASmax} über 55 dB(A) bzw. kein höherer äquivalenter Dauerschallpegel als $L_{eq(3)} = 35$ dB(A) auftreten.

1.2.2

Das Nachtschutzgebiet umfasst das Gebiet, welches von der in der Plankarte 4 dargestellten Grenzlinie umschlossen wird.

1.3

Schutz besonders schutzbedürftiger Einrichtungen

Die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH hat auf Antrag des Trägers eines der nachstehend genannten Kindergärten Sorge für Belüftungseinrichtungen an denjenigen Aufenthaltsräumen zu tragen, die auf Dauer – auch tags – als Ruhe- bzw. Schlafraum genutzt werden und deren Volumen des jeweiligen Raumes weniger als 7,5 m³/Kind beträgt.

Kinderwelt St. Raphael	Schründering 63 a	48268 Greven
AWO-Kindergarten Reckenfeld	Elbestraße 3	48268 Greven (Reckenfeld)
Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“	Schwester-Dora-Straße 12	48268 Greven (Reckenfeld)
Kath. St. Christopherus-Kindergarten	Birkenweg 5	49549 Ladbergen
DRK Kindergarten Integrative Tagesstätte	Jahnstraße 3	49549 Ladbergen
Kindertagesstätte Spielkiste Ladbergen e. V.	Alte Schulstraße 5	49549 Ladbergen
Spielkreis e. V. (privat)	Alte Schulstraße 3	49549 Ladbergen
Evgl. Sternkindergarten	Lenhartweg 4	49549 Ladbergen
Evgl. Sonnenkindergarten	Lenhartweg 2	49549 Ladbergen

1.4**Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen****1.4.1**

Die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH kann Schallschutzeinrichtungen selbst einbauen lassen oder dem Eigentümer auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen erstatten.

1.4.2

Soweit die Kosten für Schallschutzeinrichtungen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, hat der Eigentümer gegen die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH einen Anspruch auf entsprechende Entschädigung in Geld.

1.4.3

Der Anspruch auf Einbau von Schallschutzvorrichtungen bzw. auf Erstattung von Aufwendungen für den Einbau von Schallschutzvorrichtungen (einschließlich Belüftungseinrichtungen) und der Anspruch auf Entschädigung kann bis zu 5 Jahren nach Inbetriebnahme der verlängerten Start-/Landebahn des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück gegenüber der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch. Die 5-Jahres-Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die verlängerte Start-/Landebahn des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück in Betrieb genommen wird.

1.4.4

Stehen Gebäude oder Gebäudeteile im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers.

Liegt ein Wohngebäude oder Außenwohnbereich nur zum Teil im jeweiligen Schutzgebiet, so gilt es/er als ganz im Schutzgebiet gelegen.

1.4.5

Die o.g. Verpflichtung der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH zum Einbau von Schallschutzeinrichtungen bzw. auf Erstattung von Aufwendungen für den Einbau von Schallschutzvorrichtungen (einschließlich Belüftungseinrichtungen) und der Anspruch auf Entschädigung entfällt, soweit das betroffene Gebäude zum Abriss bestimmt ist.

1.4.6

Die Verpflichtung der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH entfällt bei gewerblich genutzten Aufenthaltsräumen, insbesondere bei Fabrikationsräumen, Werkstätten, landwirtschaftlichen Anwesen und ähnlichen Gebäuden, in denen der Geräuschpegel im Rauminnern gleich groß oder größer ist als der von außen eindringende Einzelschallpegel, der durch An- bzw. Abflüge von der Start-/Landebahn bzw. Bodenschall des Flughafens Münster/Osnabrück bewirkt wird.

1.4.7

Lärmereignisse von Luftfahrzeugen sind bei dem Vollzug der Auflagen nicht zu berücksichtigen, soweit sie nur gelegentlich, also bei Vorliegen außergewöhnlicher Einflussfaktoren oder besonderer Umstände auftreten. Lärmereignisse von Luftfahrzeugen, die den Flughafen als Not- oder Ausweichflughafen, aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen, im Katastrophen- oder medizinischen Hilfsleistungseinsatz benutzen, sind bei dem Vollzug der Auflagen nicht zu berücksichtigen.

1.4.8

Ansprüche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bleiben von den Schutzauflagen dieses Beschlusses unberührt. Soweit die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH in Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach dem Fluglärmgesetz oder nach Maßgabe ihres freiwilligen Schallschutzprogramms Schallschutzvorkehrungen eingebaut, Aufwendungen für derartige Maßnahmen (einschließlich Lüftungseinrichtungen) erstattet oder aber Entschädigung in Geld geleistet hat, sind derartige Leis-

tungen auf ihre Verpflichtung nach diesem Planfeststellungsbeschluss anzurechnen.

1.5**Entschädigung, Wertminderung****1.5.1**

Die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH hat auf Antrag eines Eigentümers eines innerhalb des Entschädigungsgebietes gelegenen Grundstückes, das im Zeitpunkt der Beendigung der Auslegung (22. 5. 1998) mit Wohngebäuden rechtlich zulässig bebaut war oder für das insoweit zu diesem Zeitpunkt Baurecht bestand und das über Außenwohnbereiche (Balkon, Terrasse etc.) verfügt, Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereiches zu leisten.

1.5.2

Das Entschädigungsgebiet umfasst das Gebiet, welches von der in der Plankarte 5 als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels L_{eq3} von 65 dB(A) umschlossen wird.

1.5.3

Die Entschädigung bemisst sich nach dem jeweiligen steuerlichen Einheitswert gemäß amtlichem Einheitswertbescheid. Die Höhe der Entschädigung beträgt 1/3 des Einheitswertes. Die Entschädigungsbeträge sind auf volle 100 € aufzurunden.

Die Entschädigung beträgt mindestens 5.000,00 € pro Einfamilienhaus; bei 2- und Mehrfamilienhäusern erhöht sich dieser Betrag um jeweils 1.500,00 € pro abgeschlossene Wohnung. Für Eigentumswohnungen beträgt die Entschädigung mindestens 3.500,00 € pro Wohnung.

2**Sicherheit/Lärmschutz**

Schubumkehr darf von 22.00 bis 06.00 Uhr Ortszeit nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.

3**Natur und Landschaft****3.1**

Die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind spätestens mit Eingriffsbeginn durchzuführen und spätestens zwei Jahre nach Eingriffsbeginn abzuschließen. Die Maßnahmen für einen Ersatzlebensraum für Wiesenvögel und die zur Sicherung des gemeldeten FFH-Gebietes notwendigen Maßnahmen sind bereits vor Eingriffsbeginn abzuschließen.

3.2

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist am Eltingmühlenbach ein Monitoring-Programm unter Beachtung der FFH-relevanten Arten im Auftrage der Antragstellerin in Abstimmung mit der Unteren und der Höheren Landschaftsbehörde und der LÖBF zu entwickeln und über einen Zeitraum von 10 Jahren durchzuführen. Falls dieses Programm für den Bereich der Überbauung des Eltingmühlenbaches zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahmen nicht oder nur unzureichend greifen, bleiben zusätzliche Maßnahmen vorbehalten.

4**Denkmalschutz**

Im Bereich der alten kulturgeschichtlichen Siedlung „Thankilingtharpa“ sind archäologische Voruntersu-

chungen durchzuführen, um den Bereich festlegen zu können, an dem umfangreiche Ausgrabungen vor Baubeginn durchzuführen sind. Die Kosten der Voruntersuchung und die Ausgrabungen sind von der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH zu tragen.

Archäologische Zufallsfunde sind dem Amt für Bodendenkmalpflege 48143 Münster, Rothenburg 30, unverzüglich anzuzeigen und die entdeckten Stücke 3 Werkstage in unverändertem Zustand zu belassen und zu erhalten.

Den Vertretern der Denkmalbehörde oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

5

Nebenbestimmungen im privaten Interesse

Grundstücksinanspruchnahme

Die durch die planfestgestellte Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen und sonstigem Eigentum (Gebäude, Anpflanzungen, Zäune usw.) sowie für sonstige durch das Vorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Soweit Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können die jeweils betroffenen Eigentümer die Übernahme dieser Flächen durch die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH verlangen. Werden die Flächen von der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH nicht übernommen, sind diese Flächen mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast gegen eine entsprechende Entschädigung zu belasten.

Ertragsminderungen

Soweit durch das Vorhaben selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten, wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden.

Mehrwege

Sofern sich Wege für die betroffenen Land-/Forstwirte durch die Ausbaumaßnahme erheblich verlängern und damit die Rechte der Betroffenen nachteilig berührt werden, steht diesen ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Dies ist etwa der Fall, wenn zusätzliche Wegstrecken für den land-/forstwirtschaftlichen Betriebsablauf erheblich sind und dieser Nachteil dem Betroffenen billigerweise nicht zugemutet werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden.

Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle von dem Vorhaben berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegnetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehende Zufahrten einzurichten.

Restflächen

Die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH hat sich im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen zu bemühen, dass durch die Zuordnung etwaiger Restflächen an angrenzende Grundstücke eine sinnvolle (ggf. landwirtschaftliche, gärtnerische oder städtebauliche) Weiternutzung der Restflächen bzw. eine Verwendung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht wird.

6

Sicherheit

Die Zugänge zum Eltingmühlenbach auf dem Flughafengelände und zum Überbrückungsbauwerk sind aus Sicherheitsgründen in geeigneter Weise gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Der Zugang zu dem gesicherten Teil darf nur in Absprache mit der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH erfolgen.

7

Auflagenvorbehalt

Die Anordnung weiterer Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, zur Gewährleistung der Flugsicherheit, zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs sowie zum Schutz von Umwelt und Natur bleibt vorbehalten.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insbesondere die Anordnung weiterer Auflagen nach Ziffer 1 zum Schutz vor Fluglärm in der Nacht vor, falls Nachtfluglärm entsteht, der in den dieser Entscheidung zugrundegelegten lärmtechnischen Berechnungen nicht berücksichtigt ist. Die für die Anordnung weiterer Auflagen erforderlichen Berechnungen sind auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabensträger vorzulegen.

Vor der Anordnung solcher Schutzauflagen unterrichtet die Genehmigungsbehörde die Kommission gem. § 32 b Luftverkehrsgesetz (Fluglärmkommission) für den Flughafen Münster/Osnabrück über die aus Lärmschutzgründen beabsichtigten Maßnahmen.

§ 32 b Abs. 3 Luftverkehrsgesetz findet entsprechende Anwendung.

VI.

Hinweise

1. Folgende Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr bzw. Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gelten für die Anlage und den Betrieb:

- Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen auf Flughäfen mit Instrumentenflugbetrieb vom 2. 11. 2001 (NfL I – 328/01)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Bundesanzeiger Nr. 168 – Seite 19937 vom 2. 9. 2004)
- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über Zeichen und Wegweiser für den Rollverkehr auf Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr (BMVBW LS 11/60.01.87 – 01 vom 27. 2. 2003)
- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und die Befuerung von Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr (BMVBW LS 11/60.01.87 – 01 vom 27. 2. 2003)
- Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr vom 13. 2. 1974 (NfL I 123/74)

sowie ICAO, Anhang 14 in der jeweilig neuesten Fassung.

2. Sofern die „verfügbare Startstrecke“ die S/L-Bahnlänge von 3.600 m überschreiten soll, wäre eine Ausweisung und Veröffentlichung einer entsprechenden „Freifläche“ im Luftfahrthandbuch Deutschland erforderlich.

VII.

Entscheidung über Anträge und Einwendungen

1. Anträge und Einwendungen, die gegen den Inhalt und den Umfang der Planfeststellungsunterlagen, gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie gegen die tenorierte Änderung der luftrechtlichen Genehmigung für die Start- und Landebahn 07/25 des Flughafens Münster/Osnabrück gerichtet sind und über die nicht im

Laufe des Planfeststellungsverfahrens entschieden worden ist, werden, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen worden ist, hiermit zurückgewiesen.

2. Die gegen den Betrieb des Flughafens Münster/Osnabrück im Allgemeinen und gegen die Ausweitung des Betriebes auf der Start- und Landebahn 07/25 im Besonderen gerichteten Einwendungen sowie die Anträge auf Betriebsbeschränkungen, auf die Durchführung weiterer Untersuchungen, auf Zahlung von Entschädigung werden, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss und in den Auflagen getroffene Festlegungen, durch Zusagen der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH sowie durch die Einholung ergänzender gutachterlicher Aussagen entsprochen worden ist oder soweit sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben, hiermit zurückgewiesen.

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

- MBl. NRW. 2005 S. 770

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569